

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Biesenthal“.

Er ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt / Oder unter dem Aktenzeichen VR 4192 FF eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Biesenthal (Barnim).

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Zweck des Vereins ist die

- Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,
- Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
- Förderung und Pflege der Ortsgemeinschaft.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die

- Erforschung und Dokumentierung der Biesenthaler Geschichte,
- Erfassung und Bewahrung von Kulturgut,
- Dokumentierung und Erhaltung der Erinnerungen von Zeitzeugen,
- Erhaltung bedeutsamer Artefakte zur Geschichte der Stadt Biesenthal,
- Veranstaltung von Vorträgen, Ausstellungen und Führungen,
- Aufbereitung, Bewahrung und Verbreitung der Forschungsergebnisse in geeigneter Form.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Das erste Vierteljahr der Mitgliedschaft gilt als Anwartschaft. In dieser Zeit hat der/die Anwärter/in kein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht. Danach entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über dessen/deren Aufnahme als Ordentliches Mitglied.

Bei Ablehnung - die keiner Begründung bedarf - endet die Mitgliedschaft des Anwärters/der Anwärterin mit sofortiger Wirkung. Die Mitgliedschaft auf Probe kann nicht verlängert werden.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

Natürliche oder juristische Personen können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Für den Beschluss genügt die einfache Mehrheit. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aberkannt werden. Ehrenmitglieder sind für die Dauer der Ehrenmitgliedschaft von der Beitragszahlung befreit und genießen alle Rechte ordentlicher Mitglieder.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliedschaft gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

§ 10 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zehn Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu bestimmen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Der Vorstand

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der/die erste Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in die jeweils allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt sind. Darüber hinaus besteht der Vorstand aus einem/einer Schatzmeister/in sowie bis zu drei Beisitzern/Beisitzerinnen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 14 Kassenprüfung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfung erfolgt nach Abschluss des Geschäftsjahres und zwar so, dass der Kassenbericht auf der Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Biesenthal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Biesenthal, 9. August 2024